

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Klimaservice Süess AG. Bei Rahmenverträgen: Für die einzelnen Lieferungen und Leistungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der aktuell gültigen Form (abrufbar unter www.klima-sueess.ch). Mit der Auftragserteilung werden die vorliegenden Bedingungen anerkannt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als diese seitens der Klimaservice Süess AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Auf das Schriffterfordernis kann nicht verzichtet werden.

2. Reihenfolge der auf den Vertrag anwendbaren Normen

Auf den Vertrag zwischen Klimaservice Süess AG und dem Kunden sind die nachfolgenden Normen anwendbar. Bei Widersprüchen gehen die zuerst genannten Normen vor.

1. Vertragsurkunde
2. SIA-Norm 118 „Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten“ in der Fassung 2013
3. Technische Normen des SIA sowie Vorgaben und Richtlinien des Branchenverbandes swissotec.
4. Schweizerisches Obligationenrecht

3. Angebot und Preise

3.1. Klimaservice Süess AG unterbreitet dem Kunden ein schriftliches Angebot. Dieses bleibt während drei Monaten ab Datum des Angebotes verbindlich. Offensichtliche Fehler in der Preisberechnung können nachträglich verrechnet werden. Im Angebot sind die Leistungen und Lieferungen der Klimaservice Süess AG abschliessend umschrieben. Vorbehalten bleiben Zusatzarbeiten, Nachträge, Änderungen und Mehrleistungen (vgl. Ziff. 4 hiernach).

3.2. Alle aufgeführten Preise verstehen sich exklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.3. Enthält das Angebot Richtpreise, so sind diese nicht verbindlich. Die entsprechenden Lieferungen und Leistungen werden bei der Erstellung laufend erfasst und zu den

vereinbarten Konditionen in Rechnung gestellt. Wird der Richtpreis um 10% überschritten, wird dies dem Kunden vor der Ausführung mitgeteilt und der Preis entsprechend angepasst.

4. Zusatzarbeiten und Änderungen

4.1. Stellt die Klimaservice Süess AG fest, dass die vereinbarte Ausführung des Werkes Mehrleistungen (Arbeit, Material, etc.) zur Folge hat, die sie bei der Erstellung des Angebotes nicht kannte oder kennen konnte, hat sie den Kunden darüber zu informieren. Ohne schriftliche Einsprache seitens des Kunden innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung gelten die Mehrleistungen als genehmigt und die Kosten gehen (entsprechend den geführten Regierapporten) zu Lasten des Kunden.

4.2. Bestellungenänderungen i.S.v. Art. 84 SIA 118 werden schriftlich nachofferiert und erst nach gegenseitiger Unterzeichnung ausgeführt.

4.3. Durch Käuferwunsch veranlasste Nachträge werden anhand der Nachtragspreisliste berechnet und offeriert. Diese Nachträge sind nicht rabattberechtigt.

5. Lieferbedingungen

Der Liefertermin wird seitens der Klimaservice Süess AG so genau wie möglich angegeben. Er kann jedoch nicht garantiert werden. Für allfällige Folgekosten in Folge Verspätung übernimmt die Klimaservice Süess AG keine Haftung.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Die Verrechnung erfolgt gemäss Offerte. Die Klimaservice Süess AG ist berechtigt, vor Aufnahme der Arbeiten eine Akontozahlung zu verlangen. Mit dem Arbeitsfortschritt können jederzeit weitere Akonto- oder Teilzahlungen in Rechnung gestellt werden. Die Schlussrechnung erfolgt nach Beendigung der Arbeiten.

6.2. Die Zahlungsfrist für alle Rechnungsarten beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

6.3. Ein Zahlungsverzug seitens des Kunden berechtigt die Klimaservice Süess AG zur Annullierung der Bestellung und zur Rückforderung bereits gelieferter Ware wie auch zur Unterbrechung oder Einstellung der Arbeiten. Schadenersatz bleibt vorbehalten. Bei Zahlungs-

unfähigkeit des Kunden erlischt eine Lieferpflicht vollkommen.

6.4. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Kunden zur Verrechnung. Die Geltendmachung eines Verrechnungsanspruchs steht dem Kunden nur dann zu, wenn sein Anspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Abnahme und Gewährleistung

7.1. Das Werk wird durch den Kunden und Klimaservice Süess AG gemeinsam abgenommen. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches von beiden Parteien unterzeichnet wird. Wird das Werk vom Kunden vor der gemeinsamen Abnahme in Betrieb genommen, so gilt das Werk mit der Inbetriebnahme als abgenommen. Der Kunde verpflichtet sich, allfällige Mängel umgehend zu melden, sofern ein Zuwarten einen weiteren Schaden zur Folge haben kann. Für Schäden, welche aufgrund zu spät erfolgter Mitteilung entstehen, haftet die Klimaservice Süess AG nicht.

7.2. Die Gewährleistungsfrist für Komponenten und Anlageteile richtet sich nach der Dauer der Gewährleistungsfrist der Lieferanten gegenüber der Klimaservice Süess AG, maximal jedoch zwei Jahre ab Abnahme des Werkes. Im Übrigen richten sich die Garantieleistungen der Klimaservice Süess AG nach den Bestimmungen der SIA Norm 118 (Art. 172 ff).

8. Haftung

8.1. Die Haftung der Klimaservice Süess AG beschränkt sich auf die gesetzlich zwingende Haftung für Schäden, welche durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen ihrer Mitarbeiter verursacht werden.

8.2. Die Klimaservice Süess AG übernimmt keine Haftung für Schäden, welche trotz sorgfältiger Auftragserfüllung entstehen. Insbesondere kann die Klimaservice Süess AG nicht für Schäden an bestehenden, verdeckten und in den Plänen nicht eingezeichneten Leitungen haftbar gemacht werden.

8.3. Wenn ein Kunde Lieferungen und / oder Leistungen von Lieferanten oder Subunternehmern der Klimaservice Süess AG direkt

bezieht oder in Auftrag gibt, besteht für diese Lieferung / Leistung keinerlei Haftungs- bzw. Gewährleistungsanspruch gegenüber der Klimaservice Süess AG.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

9.1. Erfüllungsort ist der Sitz der Klimaservice Süess AG. Auf das Vertragsverhältnis zwischen der Klimaservice Süess AG und dem Vertragspartner ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG).

9.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Brugg AG.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine darüber hinausgehende individuelle Vereinbarung zwischen der Klimaservice Süess AG und dem Kunden unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder individuellen Vereinbarungen nicht berührt. Vielmehr tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem Zweck der Bestimmung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, welche die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Dasselbe gilt im Fall, dass die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten sollten.

Oberflachs, 1. Dezember 2019